

Haushaltsatzung

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	263.394.400 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.420.000 €.
--------------------------------------	----------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 der Bamberger Service Betriebe wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	46.732.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	46.138.000 €
--------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.826.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.107.200 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.407.600 €
--------------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.413.000 € neu festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 2.794.000 €,
 - b) auf den Bereich Konversion 30.069.000 €,
 - c) auf den Bereich Bahnausbau 2.150.000 € und
 - d) auf den Bereich Erweiterung Klinikum 15.400.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) der Bamberger Service Betriebe wird auf 19.085.000 € neu festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 52.705.000 € neu festgesetzt. Davon entfallen
 - a) auf den Kernhaushalt 49.205.000 €,
 - b) auf den Bereich Konversion 2.000.000 € und
 - c) auf den Bereich Bahnausbau 1.500.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Bamberger Service Betriebe wird auf 24.254.000 € neu festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.800.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 7.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 08. JUNI 2022
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister



Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 11. Dezember 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung wurden von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2022, ROF-SG12-1512-11-5-27 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt:

1. Etwaige über- oder außerplanmäßige Einnahmen oder Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise beim Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan und Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Der Überschuss von 29,1 Mio. € nach Rechnungsergebnis aus dem Vorjahr ist zur Stärkung der Rücklage zu verwenden, zusätzliche Investitionsmaßnahmen dürfen damit nicht finanziert werden.
3. Das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist fortzuschreiben und umzusetzen. Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen. Der Verwaltungshaushalt ist zu stärken, um die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt deutlich zu reduzieren.
4. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Stadt sind vollumfänglich auszuschöpfen. Eine Kreditaufnahme ist nach Art. 62 Abs. 3 GO nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig wäre.
5. Die Gewährung von freiwilligen Leistungen ist regelmäßig zu prüfen, die Ausgaben dafür sind deutlich zu senken.